

1966

Ausgegeben zu Bonn am 20. September 1966

Nr. 45

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 66	Sechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Angleichungszölle — 4. Neufestsetzung)	809

**Sechzigste Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966
(Angleichungszölle — 4. Neufestsetzung)**

Vom 16. September 1966

Auf Grund des § 21 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe e des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 30. August 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 542), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1966 (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1605) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Soweit durch diese Verordnung Angleichungszollsätze ermäßigt werden, tritt diese Verordnung für Waren der Tarifnummern 19.07 und 19.08-B-II mit Wirkung vom 2. August 1966 und für Waren der Tarifnummern 17.04, 19.08-A und B-I und 35.05 mit Wirkung vom 5. August 1966 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. September 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Anlage
 (zu § 1)

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
1	In der Tarifnr. 17.04 (Zuckerwaren usw.) erhalten die Absätze C - II und C - III folgende Fassung: II - Fondantmasse, einschließlich Trockenfondantmasse: a - bis 31. Oktober 1966: 1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 34,05 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	40,26	7	—	—	—
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 398,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	34,07	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	9,31	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	—	7	—	—	—
	7 - andere	40,26	7	32	28,4	7
	b - vom 1. November 1966 an	—	7	32	28,4	7
	III - andere: a - Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragees: 1 - bis 31. Oktober 1966: a - mit einem Gehalt an Saccharose von 30 bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen: 1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 40 Gewichtshundertteilen: a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,32 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	11,02	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 84,80 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	7,26	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	13,56	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	10,88	7	—	—	—
	g - andere	7,24	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 9,25 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	10,94	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 84,80 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	7,26	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	13,56	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	10,33	7	—	—	—
	g - andere	7,24	7	32	28,4	7
	b - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 40 bis einschließlich 50 Ge- wichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis ein- schließlich 40 Gewichtshundert- teilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Haupt- marktverband für Ackerbaupro- dukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,88 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande	16,41	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamt- lichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 140,63 belgischen Franken für 100 kg Eigenge- wicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxemburgs	12,04	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	19,43	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	16,75	7	—	—	—
	g - andere	13,11	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 40 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Haupt- marktverband für Ackerbaupro- dukte), Den Haag, darüber, daß					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßig	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 13,81 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	16,33	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 140,63 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	12,04	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	19,43	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	16,20	7	—	—	—
	g - andere	13,11	7	32	28,4	7
	c - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 50 bis einschließlich 60 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose bis einschließlich 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,51 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	21,88	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 196,46 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	16,82	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechen- land- Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	25,30	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	23,17	7	—	—	—
	g - andere	18,98	7	32	28,4	7
	2 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 30 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Haupt- marktverband für Ackerbaupro- dukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 18,45 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande	21,81	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamt- lichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 196,46 belgischen Franken für 100 kg Eigenge- wicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxemburgs	16,82	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	25,30	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	22,62	7	—	—	—
	g - andere	18,98	7	32	28,4	7
	d - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 60 bis einschließlich 70 Ge- wichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofd- produktschap voor Akkerbouw- produkten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 23,07 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben wor- den ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	27,28	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)		DM				
	3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 252,29 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	21,60	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	31,17	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	29,04	7	—	—	—
	7 - andere	24,85	7	32	28,4	7
	e - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 70 bis einschließlich 80 Gewichtshundertteilen:					
	1 - ohne Gehalt an Glukose oder mit einem Gehalt an Glukose von weniger als 10 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,78 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	32,84	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 308,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	26,37	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	37,04	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	36,—	7	—	—	—
	g - andere	30,72	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(1)	2 - mit einem Gehalt an Glukose von 10 bis einschließlich 20 Gewichtshundertteilen:	DM				
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,71 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	32,76	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 308,— belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	26,37	7	—	—	—
	e - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	37,04	7	—	—	—
	f - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	35,45	7	—	—	—
	g - andere	30,72	7	32	28,4	7
	3 - mit einem Gehalt an Glukose von mehr als 20 Gewichtshundertteilen:					
	a - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 27,64 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	b - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	32,68	7	—	—	—
	c - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(1)	Höhe von 308,— belgischen Franken für 100 kg Eigenge- wicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	d — eingeführt aus dem freien Ver- kehr Belgiens oder Luxemburgs	26,37	7	—	—	—
	e — eingeführt aus dem freien Ver- kehr Frankreichs	37,04	7	—	—	—
	f — eingeführt aus dem freien Ver- kehr Italiens	34,91	7	—	—	—
	g — andere	30,72	7	32	28,4	7
	f — mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 80 Gewichtshundertteilen, auch mit Gehalt an Glukose:					
	1 — eingeführt aus dem freien Ver- kehr der Niederlande, gegen Vor- lage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akker- bouwprodukten“ (Hauptmarktver- band für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Aus- gleichsabgabe in Höhe von 32,33 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 — eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande	38,23	7	—	—	—
	3 — eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Be- scheinigung darüber, daß eine Aus- gleichsabgabe in Höhe von 363,83 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 — eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs	31,15	7	—	—	—
	5 — eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	42,91	7	—	—	—
	6 — eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens	41,87	7	—	—	—
	7 — andere	42,92	7	32	28,4	7
	g — andere	—	7	32	28,4	7
	2 — vom 1. November 1966 an	—	7	32	28,4	7
	b — andere	—	7	32	28,4	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
2	In der Tarifnr. 19.07 (Brot usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung: C – andere: I – Brot und Brötchen, überwiegend aus Weizenmehl: a – bis 31. Oktober 1966: 1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande: a – gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6,04 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist b – andere 2 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs 3 – andere b – vom 1. November 1966 an II – andere	— 7,01 — 5,41 — —	5 5 5 5 5 5	— — 28 28 28	— — — — —	— — 5 5 5
3	Die Tarifnr. 19.08 (Feine Backwaren usw.) erhält folgende Fassung: Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao: A – Kekse und Biskuits: I – nicht gezuckert II – gezuckert: a – bis 31. Oktober 1966: 1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe a) in Höhe von 6,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,	—	7	40	32	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		Griechenland-Zollsatz % des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(3)		DM				
	b) in Höhe von 8,41 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder					
	c) in Höhe von 9,55 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,69	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,94	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,29	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichs-abgabe						
a) in Höhe von 41,47 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder						
b) in Höhe von 62,38 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen						
erhoben worden ist	—	7	—	—	—	

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
		DM				
(3)	4 – eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,55	7	—	—	—
	2 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,34	7	—	—	—
	b – andere	—	7	—	—	—
	5 – eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	—	7	—	—	—
	6 – eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	4,45	7	—	—	—
	2 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	6,76	7	—	—	—
	3 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	8,14	7	—	—	—
	b – andere	—	7	—	—	—
	7 – andere:					
	a – mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 – von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,69	7	40	35	7
	2 – von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,94	7	40	35	7
	3 – von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,29	7	40	35	7
	b – andere	—	7	40	35	7
	b – vom 1. November 1966 an	—	7	40	35	7
	B – andere:					
	I – Waffeln:					
	a – bis 31. Oktober 1966:					
	1 – eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande, gegen Vorlage					

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs-Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes
				allgemein	ermäßig	
1	2	2a	3	4	5	6
(3)	<p>einer Bescheinigung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Ackerbauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe</p> <p>a) in Höhe von 6,50 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen,</p> <p>b) in Höhe von 8,41 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen oder</p> <p>c) in Höhe von 9,55 Gulden für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen</p> <p>erhoben worden ist</p> <p>2 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:</p> <p>a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:</p> <p>1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen</p> <p>2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen</p> <p>3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen</p> <p>b - andere</p> <p>3 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs, gegen Vorlage einer zollamtlichen Bescheinigung darüber, daß eine Ausgleichsabgabe</p> <p>a) in Höhe von 41,47 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Ge-</p>	DM				
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,69	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	9,94	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	11,29	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigengewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes
				allgemein	ermäßigt	
1	2	2 a	3	4	5	6
(3)	wichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen oder	DM				
	b) in Höhe von 62,38 belgischen Franken für 100 kg Eigengewicht von Waren mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl von mehr als 71 Gewichtshundertteilen					
	erhoben worden ist	—	7	—	—	—
	4 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens oder Luxemburgs:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	3,55	7	—	—	—
	2 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	5,34	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	5 - eingeführt aus dem freien Verkehr Frankreichs	—	7	—	—	—
	6 - eingeführt aus dem freien Verkehr Italiens:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	4,45	7	—	—	—
	2 - von mehr als 50 bis einschließlich 71 Gewichtshundertteilen	6,76	7	—	—	—
	3 - von mehr als 71 Gewichtshundertteilen	8,14	7	—	—	—
	b - andere	—	7	—	—	—
	7 - andere:					
	a - mit einem Gehalt an Saccharose von mehr als 5 Gewichtshundertteilen und einem Gehalt an Weizenmehl:					
	1 - von nicht mehr als 50 Gewichtshundertteilen	7,69	7	40	35	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Angleichungs- Zollsatz für 100 kg Eigen- gewicht	Binnen- Zollsatz ‰ des Wertes	Außen-Zollsatz ‰ des Wertes		Griechen- land- Zollsatz ‰ des Wertes	
				allgemein	ermäßigt		
1	2	2 a	3	4	5	6	
(3)		DM					
	2 - von mehr als 50 bis einschließ- lich 71 Gewichtshundertteilen	9,94	7	40	35	7	
	3 - von mehr als 71 Gewichtshun- dertteilen	11,29	7	40	35	7	
	b - andere	—	7	40	35	7	
	b - vom 1. November 1966 an	—	7	40	35	7	
	II - Brot und Brötchen, überwiegend aus Wei- zenmehl:						
	a - bis 31. Oktober 1966:						
	1 - eingeführt aus dem freien Verkehr der Niederlande:						
	a - gegen Vorlage einer Bescheini- gung der „Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten“ (Hauptmarktverband für Acker- bauprodukte), Den Haag, darüber, daß eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 2,04 Gulden für 100 kg Eigengewicht erhoben worden ist						
	b - andere						
2 - eingeführt aus dem freien Verkehr Belgiens, Frankreichs, Italiens oder Luxemburgs							
3 - andere							
b - vom 1. November 1966 an							
III - andere							

